

Allgemeine Geschäftsbedingungen der KISTERS AG, Business Unit HMT im Geschäftsverkehr mit Kunden und Unternehmen – Stand: 11. August 2025

1 Geltungsbereich

1.1 Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart, gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGBs“) für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen der KISTERS AG im Geschäftsverkehr mit ihren Kunden, sofern diese Unternehmer (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB sind. Abweichenden Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Kunden, wird hiermit widersprochen. Sie werden nur Vertragsinhalt, wenn die KISTERS AG ihnen im Einzelfall ausdrücklich zustimmt.

1.2 Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung zwischen der KISTERS AG und einem Kunden werden die AGBs auch dann Bestandteil des Vertrages, wenn die KISTERS AG nicht ausdrücklich auf ihre Einbeziehung hingewiesen hat.

1.3 Für Kostenvoranschläge und Angebote sowie alle durch die KISTERS AG geschlossenen Verträge gelten ausschließlich diese AGBs. Entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Sie werden nur Vertragsinhalt, wenn die KISTERS AG diesen im Einzelfall ausdrücklich zustimmt. Diese AGBs gelten auch, wenn die KISTERS AG in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGBs abweichender Bedingungen des Kunden Leistungen für den Kunden vorbehaltlos ausführt.

2 Angebote und Vertragsabschluss

2.1 Alle Angebote der KISTERS AG sind freibleibend und unverbindlich, d. h. nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu verstehen.

2.2 Abbildungen, Abmessungen, Beschreibungen, Spezifikationen und sonstige technische Details in Broschüren, Datenblätter, Preislisten usw. sind nicht verbindlich und stellen keine Eigenschaftszusicherungen dar. Die KISTERS AG behält sich ausdrücklich Änderungen vor. Die Beschaffenheit einer Neuware ergibt sich grundsätzlich aus dem Text des Angebotes bzw. der Auftragsbestätigung, sofern hierin nicht ausdrücklich auf andere Dokumente verwiesen wird.

2.3 Verträge kommen erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung der KISTERS AG zustande, spätestens jedoch durch Annahme der Lieferung durch den Kunden. Dies gilt sowohl bei schriftlichen als auch bei telefonischen Bestellungen. Mündliche, insbesondere telefonische Neben- oder Ergänzungsabreden, sind von der KISTERS AG schriftlich zu bestätigen, um Wirksamkeit zu erlangen. Das Schweigen der KISTERS AG auf nachträgliche Abänderungs- oder Ergänzungswünsche bedeutet deren Ablehnung.

3 Lieferungen und Leistungen

3.1 Die KISTERS AG ist berechtigt, abweichend von der Bestellung des Kunden geänderte und angepasste Vertragsprodukte zu liefern, soweit die Funktionsfähigkeit des Produktes nicht beeinträchtigt wird und die Änderung dem Vertragspartner zumutbar ist. Die KISTERS AG hat das Recht, Teile der Bestellung gesondert auszuliefern und zu fakturieren.

3.2 Angaben zu Lieferterminen sind grundsätzlich unverbindlich. Anderes gilt nur, wenn schriftlich ausdrücklich eine verbindliche Lieferfrist oder ein verbindlicher Liefertermin vereinbart worden ist. Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Sie verlängern sich um die Zeit, während derer der Kunde mit Vorleistungen in

Verzug ist. Vereinbarte Liefertermine sowie vom Kunden gesetzte Nachfristen gelten als eingehalten, wenn das Vertragsprodukt innerhalb der Frist an die den Transport ausführende Person übergeben wird. Verzögert sich die Versendung versandbereiter Ware aus Gründen, die nicht von der KISTERS AG zu vertreten sind, so können die Vertragsprodukte auf Kosten und Gefahr des Kunden eingelagert werden. Auch fest vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen verstehen sich vorbehaltlich des Eintritts unvorhersehbarer Ereignisse und Hindernisse, wie zum Beispiel höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, Rohstoffmangel, unverschuldete verspätete Materialanlieferungen. Derartige Ereignisse verlängern den Liefertermin entsprechend, und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzugs auftreten.

3.3 Sollte die KISTERS AG mit einer Lieferung mehr als zwölf Wochen in Verzug geraten, kann der Kunde nach einer schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist unter Ausschluss weitere Ansprüche von dem Vertrag zurücktreten. Soweit die Lieferverzögerung länger als sechs Wochen andauert, ist auch die KISTERS AG berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

4 Abnahme und Gefahrübergang

4.1 Die KISTERS AG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die zu versendende Ware auf Kosten des Kunden gegen Transportgefahren aller Art zu versichern. Dies sowie eine eventuelle Übernahme der Transportkosten durch die KISTERS AG haben keinen Einfluss auf den Gefahrübergang.

4.2 Die Gefahr geht mit Übergabe des Vertragsprodukts an den Frachtführer, dessen Beauftragte oder andere Personen, die von der KISTERS AG benannt sind, spätestens jedoch mit unmittelbarer Übergabe des Vertragsprodukts an den Kunden oder dessen Beauftragte, auf den Kunden über.

4.3 Soweit sich der Versand ohne Verschulden der KISTERS AG verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Dies gilt ebenfalls bei Rücksendung des Vertragsprodukts nach Mängelbeseitigung bzw. entgeltlicher Serviceleistung. Der Kunde hat die Ware unmittelbar nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung laut Rechnung zu prüfen. Unterbleibt eine Rüge innerhalb einer Frist von acht Tagen nach Erhalt der Lieferung, gilt die Abnahme als erfolgt.

5 Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Die vereinbarten bzw. die von KISTERS AG genannten Preise verstehen sich, sofern nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart ist, netto ab Lager der Firma KISTERS AG zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer. Gesetzliche Abgaben im Lieferland sowie Transportkosten und Transportversicherungskosten werden dem Kunden gesondert berechnet.

5.2 Die Rechnungsstellung erfolgt gleichzeitig mit der Lieferung. Zahlungen sind nach Rechnungsstellung fällig. Wechsel und Schecks werden lediglich erfüllungshalber angenommen. Ab dem Tag der ersten Mahnung steht KISTERS AG ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Verzugs Schadens bleibt unberührt.

5.3 KISTERS AG ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen durch Verzug entstanden, ist die KISTERS AG berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Eine Aufrechnung des Kunden gegenüber Forderungen der KISTERS AG sowie Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist ausgeschlossen, sofern der Gegenanspruch nicht von der KISTERS AG anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

5.4 Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus dem mit der KISTERS AG abgeschlossenen Vertrag, insbesondere Abnahme oder Zahlungsverpflichtungen, schuldhaft nicht nach oder wird die KISTERS AG eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt, insbesondere ein Antrag auf Konkurs- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kunden, so werden sämtliche Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung auf einmal zur Zahlung fällig. Auch dann, wenn zuvor Ratenzahlung vereinbart

wurde oder Schecks oder Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen.

6 Eigentumsvorbehalt

6.1 Die von der KISTERS AG gelieferte Ware bleibt Eigentum von der KISTERS AG bis zur Erfüllung aller, auch zukünftiger Forderungen aus diesem Vertrag sowie darüber hinaus bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Kunden. Der Kunde ist widerruflich berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verkaufen.

6.2 Sobald der Kunde gegenüber der KISTERS AG in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird, ist die KISTERS AG berechtigt, den Eigentumsvorbehalt geltend zu machen, zu diesem Zweck die Geschäftsräume des Kunden zu betreten und die Vorbehaltsware an sich zu nehmen.

6.3 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder die Pfändung des Liefergegenstandes durch die KISTERS AG gelten nicht als Vertragsrücktritt, sofern der Kunde Kaufmann ist. Der Kunde tritt seine Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes der Vorbehaltsware bereits zum Zeitpunkt der Bestellung im Voraus an die KISTERS AG ab.

6.4 Die KISTERS AG ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges einziehungsberechtigt und verpflichtet. Auf Verlangen der KISTERS AG wird der Kunde die abgetretenen Forderungen benennen, die KISTERS AG ist zur Sicherung seiner Zahlungsansprüche berechtigt, die Abtretung offen zu legen. Sofern der Wert der der KISTERS AG von dem Kunden insgesamt gegebenen Sicherheiten die von der KISTERS AG gegenüber dem Kunden zustehenden Zahlungsansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird die KISTERS AG auf Verlangen des Kunden den übersteigenden Teil der Sicherheiten freigeben. Die Auswahl der herauszugebenden Sicherheiten erfolgt durch die KISTERS AG.

6.5 Der Kunde ist zu anderweitigen Verfügungen als der Weiterveräußerung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherheitsübersteigung nicht berechtigt. Sollten Dritte auf die Vorbehaltsware zugreifen, hat der Kunde auf das Eigentum der KISTERS AG hinzuweisen und die KISTERS AG unverzüglich zu unterrichten. Bei Weiterveräußerung an Dritte ist der Kunde dafür verantwortlich, dass der Dritte die Rechte der KISTERS AG berücksichtigt.

7 Sachmängelgewährleistung

7.1 Ergänzend zu diesen AGB gelten die gesonderten 'Eingeschränkte Garantie- und Reparaturbedingungen für hydrometeorologische Hardwareprodukte der Marke KISTERS', die auf unserer Webseite unter <https://www.kisters.eu/de/support-hydromet/#warranty> oder auf Anfrage erhältlich sind.

7.2 Die in der Produktinformation aufgeführten technischen Daten und Beschreibungen stellen nicht die Zusicherungen bestimmter Eigenschaften im Rechtssinne dar. Eine solche Zusicherung liegt nur vor, wenn sie ausdrücklich und schriftlich von der KISTERS AG abgegeben ist. Die Leistungsmerkmale der von KISTERS AG gelieferten Produkte können je nach Produktanwendung, Betriebsbedingungen, Werkstoffkombinationen und Endnutzung abweichen. Die KISTERS AG übernimmt keine Zusicherungen, Garantien oder Gewährleistungen für von KISTERS gelieferte Produkte, und für integrierte Produkte, in die von KISTERS vertriebenen Produkten eingebaut bzw. damit gekoppelt wurden, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dies betrifft insbesondere auch deren Markteignung, Gebrauchstauglichkeit, und Tauglichkeit für einen bestimmten Zweck.

7.3 Im Rahmen des geltenden Rechtes gewährt die KISTERS AG und deren Zulieferer keine über diese Gewährleistung hinausgehenden Gewährleistungen, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dies gilt insbesondere für die stillschweigende Gewährleistung der handelsüblichen oder zufriedenstellenden Qualität und der Eignung für einen bestimmten Zweck und Gewährleistungen welche in den Geltungsbereich von Verordnungen und deren Konformität fallen.

8 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter

Informationen, Aussagen und Empfehlungen aus jeglicher Literatur und Produktinformation entheben den Verwender, der von der KISTERS AG gelieferten Produkte nicht von der Verantwortung eine Verletzung derzeitiger oder künftig bestehender Schutzrechte und Patente auszuschließen. Die KISTERS AG übernimmt keine Haftung dafür, dass die Vertragsprodukte keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzen. Der Kunde hat die KISTERS AG von allen gegen ihn aus diesem Grunde erhobenen Ansprüchen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Soweit gelieferte Produkte nach Entwürfen oder Anweisungen des Kunden gefertigt wurden, hat der Kunde die KISTERS AG von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte geltend gemacht werden.

9 Haftungsbegrenzung

9.1 Die KISTERS AG haftet für Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, unter Ausschluss weitergehender Ansprüche wie folgt: Die KISTERS AG haftet für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten der Organe und leitenden Angestellten sowie für schwerwiegendes Organisationsverschulden in voller Schadenshöhe. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei zumindest grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen sind Schadenersatzansprüche der Höhe nach auf den entstehenden Verlust sowie den entgangenen Gewinn begrenzt, den die KISTERS AG als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, welche die KISTERS AG kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

9.2 Die Schadenersatzansprüche verjähren mit Ablauf von sechs Monaten seit der Lieferung bzw. Erbringung der Serviceleistung. Die Rechte aus dieser Gewährleistungserklärung sind außer in den oben erwähnten Fällen im Rahmen der gültigen Rechtsbestimmungen, die einzigen und exklusiven Rechte des Kunden.

9.3 Die KISTERS AG und die Zulieferer haften in keinem Fall für Datenverlust, mittelbare Schäden, konkrete Schäden, beiläufig entstandene Schäden oder Folgeschäden wie entgangene Gewinne oder Einsparungen, entgangene Geschäftsmöglichkeiten oder Deckungskosten, sowie für jegliche andere materiellen Verluste, unabhängig davon, ob diese aus einer unerlaubten Handlung oder auf sonstige Weise entstehen, und zwar selbst dann nicht, wenn die KISTERS AG die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde.

9.4 Die KISTERS AG haftet nicht für Fehler, Mängel, oder Nichtkonformität jeglicher, auf von KISTERS gelieferten Produkten, bearbeiteter oder gefertigter Teile. Für die Nutzung und Leistung jeglicher, auf von KISTERS gelieferten Produkten, bearbeiteter oder gefertigter Teile übernimmt der Kunde das gesamte Risiko. Eine Haftung der KISTERS AG für Ansprüche die sich aus der Verwendung, Handhabung oder dem Verkauf der von der KISTERS AG gelieferten Produkte oder darauf hergestellter Produkte entstehen, liegt im Betrag keinesfalls über dem Produktverkaufspreis der KISTERS AG an den Käufer.

10 Export- und Importgenehmigungen

10.1 Von der KISTERS AG gelieferte Produkte und unter Verwendung dieser von der KISTERS AG gelieferten Produkte erstellte integrierte Systemlösungen oder erbrachte Leistungen (d. h. materielle Gegenstände, Software, technische Daten, Technologie und Dienstleistungen, sowie technisches Knowhow) sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt. Von der KISTERS AG gelieferte Produkte und damit erstellte Leistungen unterliegen den Export-/Importkontroll- und Sanktions- Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der USA und anderer Länder. Der Kunde ist verantwortlich dafür, eine Bewertung der Produkte und damit erstellter Systemlösungen, des Endverwenders, des Verwendungslands, und der Art der Verwendung, gemäß geltenden Export-/Importkontroll- und Sanktions- Gesetzen durchzuführen, als auch die entsprechenden behördlichen Genehmigungen gemäß geltenden Export-/Importkontroll- und Sanktions-Gesetzen zu beachten und einzuholen. Von KISTERS AG gelieferte Produkte und damit erstellte Leistungen dürfen weder direkt noch indirekt unter Verstoß gegen Export-/Importkontroll- und Sanktions- Gesetzen verwendet, exportiert, re-exportiert, umgeleitet, übertragen, offengelegt werden, noch darf anderweitiger Zugriff darauf gewährt werden.

10.2 Auch dürfen von KISTERS gelieferte Produkte und damit erstellte Leistungen nicht für nukleare Sprengstoffaktivitäten, nicht gesicherte nukleare Aktivitäten, den Kernbrennstoffkreislauf oder nukleare Antriebsaktivitäten beinhaltende, oder für Design, Entwicklung, Produktion, Lagerung oder Einsatz von chemischen Waffen, biologischen Waffen, Flugkörpern, Raketensystemen oder in Zusammenhang mit unbemannten Luftfahrzeugen (UAV), verwendet werden.

10.3 Die Ausfuhr und Wiederausfuhr von KISTERS gelieferter Produkte und darauf gefertigter Leistungen einzeln oder in systemintegrierter Form ist für den Kunden genehmigungspflichtig und unterliegt grundsätzlich den Außenwirtschaftsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, sowie Export-/Importkontroll- und Sanktions-Gesetzen der Europäischen Union, der USA und anderer Länder. Der Kunde muss sich über diese Vorschriften selbständig nach deutschen Bestimmungen bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, nach US-Bestimmungen (Export Administration Regulations (EAR)) beim U.S. Department of Commerce, Office of Export Administration, Washington, D.C. 20230, sowie nach sonstigen internationalen Bestimmungen erkundigen.

10.4 Informationen, Aussagen und Empfehlungen aus jeglicher Literatur und Produktinformation entheben den Verwender, der von der KISTERS AG gelieferten Produkten, nicht von der Verantwortung geltende Handelsrestriktionen einzuhalten. Unabhängig davon, ob der Kunde den endgültigen Bestimmungsort des gelieferten Produktes oder damit erbrachter Leistungen oder damit erstellter Systemlösungen angibt, obliegt es dem Kunden in eigener Verantwortung, die ggf. notwendige Genehmigung der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsbehörden einzuholen, bevor er solche Produkte exportiert, re-exportiert, umgeleitet, übertragen, offengelegt, verwendet, oder anderweitiger Zugriff darauf gewährt. Der Kunde wird alle geltenden Export-/ Importkontroll- und Sanktions- Gesetze einhalten und keine Maßnahmen ergreifen, die für die KISTERS AG Strafen im Rahmen von Export- / Importkontroll- oder Sanktions- Gesetzen nach sich ziehen.

10.5 Bei Nichteinhaltung von Export-/Importkontroll- und Sanktions- Gesetzen durch den Kunden haftet der Kunde, ungeachtet anderer Bestimmungen oder Vereinbarungen für alle Schäden, Verluste und Verbindlichkeiten die der KISTERS AG durch diese Nichteinhaltung entstehen. Jede Weiterlieferung der von der KISTERS AG gelieferten Produkte oder damit erbrachter Leistungen oder damit erstellter Systemlösungen durch den Kunden an Dritte, mit und ohne Kenntnis der KISTERS AG, bedarf gleichzeitig der Übertragung der Exportgenehmigungsbedingungen an den Dritten. Der Kunde haftet für die ordnungsgemäße Beachtung dieser Bedingungen gegenüber der KISTERS AG.

11 EG-Einfuhrumsatzsteuer

11.1 Soweit der Kunde seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, ist er zur Einhaltung der jeweils zutreffenden Regelung bezüglich der Einfuhrumsatzsteuer der Europäischen Union verpflichtet. Hierzu gehört insbesondere die Bekanntgabe der Einfuhrumsatzsteueridentifikationsnummer an die KISTERS AG ohne gesonderte Anfrage. Der Kunde ist verpflichtet, auf Anfrage die notwendigen Auskünfte hinsichtlich der statistischen Meldepflicht an die KISTERS AG zu erteilen.

11.2 Der Kunde ist verpflichtet, jeglichen Aufwand insbesondere eine Bearbeitungsgebühr, die bei der KISTERS AG aus mangelhaften bzw. fehlerhaften Angaben des Kunden zur Einfuhrumsatzsteuer entsteht, zu ersetzen. Jegliche Haftung von der KISTERS AG aus den Folgen der Angaben des Kunden zur Einfuhrumsatzsteuer bzw. den relevanten Daten hierzu ist ausgeschlossen, soweit von Seiten der KISTERS AG nicht Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

12 Datenschutz

Der Kunde wird gemäß § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) darauf hingewiesen, dass die KISTERS AG die Kundendaten in maschinenlesbarer Form speichert und im Rahmen der Zweckbestimmung des zum Kunden bestehenden Vertragsverhältnisses sowie zu Marketingzwecken bearbeitet.

13 Allgemeine Bestimmungen

12.1 Bezüglich des Erfüllungsortes und Gerichtstandes gilt bei Vertriebspartnern, die Kaufleute sind, und bei welchen der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes gehört, sowie bei Vertriebspartnern, die juristische Personen

des öffentlichen Rechtes oder öffentliche rechtliche Sondervermögen darstellen, folgendes: Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus unter Geltung dieser Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Verträgen ist Aachen (Deutschland).

12.2 Die KISTERS AG ist jedoch berechtigt, den Vertriebspartner an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

12.3 Das Einheitliche Kaufgesetz (EKG), das Einheitliche Vertragsabschluss Gesetz (EAG) sowie das Wiener UN-Abkommen über den internationalen Warenverkehr (UNICITRAL) sind ausgeschlossen.

12.4 Die Auftragsabwicklung erfolgt innerhalb der KISTERS AG mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung. Der Kunde erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung der der KISTERS AG im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekanntgewordenen und zur Auftragsabwicklung notwendigen Daten.

12.5 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, oder dieser Vertragstext eine Regelungslücke enthalten, so werden die Vertragsparteien die unwirksame oder unvollständige Bestimmung durch angemessene Regelungen ersetzen oder ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung weitestgehend entsprechen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.